

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionssitz: Riesa.

Seit 1820.

Herausgegeben: Leipzig 21.000.

Exzesse Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Groba.

Nr. 210.

Montag, 9. September 1918, abends.

71. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Buches. Postkostenfrei wöchentlich 1 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gemahr für das Schreiben an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 vom Herausgeber befreite (7 Silben) 25 Pf., Preis für die 24 vom Herausgeber befreite (7 Silben) 20 Pf.; zeitraubender und kostspieliger Satz entsprechend höher. Nachweitung und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Zeit Karlsruhe. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Ausgabungs- und Veröffentlichungsort: Riesa. Verschiedenste Unterhaltungsbeilage "Träger der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Sitzungen des Reiches der Friede, der Steueranlagen oder der Sicherungsseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Absetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Nationaldruck und Verlag: Angerer & Winterlich, Riesa. Reichsbankstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Buchdeckernsammlung.

Auf Ausführung der nachstehend abgedruckten Verordnung des Kriegernährungsamts über Buchdeckern vom 30. Juli 1918 (R.G.B. S. 887) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes bestimmt:

I. Offizielle Abnahmestellen für Buchdeckern werden von der Reichsluftfahrtministerie, Geschäftsstelle, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin errichtet.

II. Wer Buchdeckern an eine öffentliche Buchdeckernahmestelle ablieferet, erhält

eine Vergütung von M. 1,85 für das kg Buchdeckern,

2. außerdem noch seiner Wahl

a) entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverbande die Erlaubnis erteilt wird, eine gleichgroße Buchdeckermenge, wie er an die öffentliche Abnahmestelle abgeliefert hat, für seine Wirtschaft zu Del schlagen zu lassen (Schlagchein),

b) oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverbande ein Bezugsschein über Speiseöl in Höhe von 8% des Gewichts der abgelieferten Buchdeckermenge erteilt wird (Bezugschein). Die Lieferung dieses Speiseöls erfolgt gegen Entgelt durch die vom Kommunalverbande zu bestimmende Delverteilungsstelle.

Unbrauchbare Buchdeckern können zurückgewiesen werden.

III. Die Sammler sind berechtigt, die Buchdeckern auch an Käufer der Abnahmestelle statt an diese selbst abzuliefern. Für diesen Verkauf von Buchdeckern im freien Verkehr wird ein Höchstpreis von M. 1,50 für das kg festgesetzt.

IV. In den Staatsforstrevieren ist das Sammeln von Buchdeckern nach Einvernahme mit der Revierverwaltung, deren Anordnungen unbedingt zu befolgen sind, allgemein gestattet.

Die Eigentümer oder Nutzungsberedtigten sonstiger Forsten sind verpflichtet, das Buchdeckernsammlung in ihren Wäldern zu dulden. Auf Antrag des Forstgutentümers oder sonstigen Forstnutzungsberedtigten bestimmt jedoch der Vorstand des zuständigen Kommunalverbandes, welche Bedingungen von den Buchdeckernsammlern zu erfüllen und welche Forsteile von der Buchdeckernsammlung etwa ausnahmsweise sind.

Als Entschädigung erhalten die Forstgutentümer oder -nutzungsberedtigten

1. 1 Pfennig für das kg der in ihren Wäldern gesammelten Buchdeckern durch die Abnahmestelle ausgezahlt,

2. einen Bezugsschein zur entgeltlichen Lieferung von Speiseöl in Höhe von 1% des Gewichts dieser Buchdeckermenge durch den Kommunalverband ausgestellt; der Bezugsschein wird durch die Delverteilungsstelle beliefert.

V. Die Bevölkerung aller Landesteile, in denen auf eine Buchdeckernahme zu rechnen ist, wird dringend aufgefordert, Buchdeckern auf eigene Hand zu sammeln und abzuliefern oder sich unter den gleichen Bedingungen an den durch die Kriegswirtschaftsstellen einzuleitenden öffentlichen Buchdeckernsammlungen zu beteiligen. Die Buchdeckernahme bietet ein wirksames Mittel, um durch Oelgewinnung die Margarinefabrikation zu steuern, was im Interesse der Feitversorgung unbedingt geboten erscheint.

Ministerium des Innern. 4134

Verordnung über Buchdeckern. Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und der Verordnung vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

S 1. Die Landeszentralbehörden erlassen Vorschriften über das Sammeln von Buchdeckern; sie errichten Abnahmestellen, an die die gesammelten Buchdeckern abgeliefert werden können.

S 2. Die bei den Abnahmestellen abgelieferten Buchdeckern sind dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Fette und Fette, G. m. b. H. in Berlin zur Verfügung zu stellen; dieser hat sie gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegernährungsamts festzuhaltenden Preises abzunehmen. Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts erlässt die näheren Bestimmungen.

Der Kriegsausschuss hat den Landeszentralbehörden ferner auf Verlangen Speiseöl gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegernährungsamtes festzuhaltenden Preises in Höhe von sieben vom Hundert der Gewichtsmenge der abgelieferten Buchdeckern zu liefern.

S 3. Wer Buchdeckern an eine Abnahmestelle ablieferet, erhält von dieser eine von den Landeszentralbehörden des Kriegernährungsamtes bestimmten kann. Ferner erhält er die Genehmigung, Buchdeckern bis zur Höhe der abgelieferten Menge selbst zu Del schlagen zu lassen; die Genehmigung erfolgt durch Ausstellung eines Schlagcheins. Die hierbei geübten Gewalttaten sind ihm strafbar.

Der Kriegsausschuss ist der Abnehmer berechtigt, gegen entsprechende Füllung Speiseöl zu einer von den Landes-

zentralbehörden festzuhaltenden Menge zu verlangen.

S 4. Bei der Berechnung des den Landeszentralbehörden vom Kriegsausschuss zu

liefernden Oels wird von der Gewichtsmenge der abgelieferten Buchdeckern eine Menge in Höhe derjenigen in Abzug gebracht, über die Schlagcheine ausgestellt sind.

Die Landeszentralbehörden können das ihnen vom Kriegsausschuss gelieferte Oel, soweit sie es nicht gemäß § 3 zuweisen, über die von der Reichsstelle für Speisefette festgesetzten Verteilungsmengen an Speisefett hinaus an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgeben.

S 5. Die Landeszentralbehörden setzen Preise für den Verkauf von Buchdeckern im freien Verkehr fest, die unter den von den Abnahmestellen zu zahlenden Preisen bleiben müssen. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

S 6. Das gegen die Ablieferung von Buchdeckern seitens der Abnahmestellen geflossene Oel darf entgeltlich nur an die Sammler der abgelieferten Buchdeckern, die Angehörige ihrer Wirtschaft und die in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter weitergegeben werden. Das gleiche gilt für das gemäß § 3 auf Schlagcheine hergestellte Oel und die dabei gewonnenen Oelfluchen.

S 7. Das Schlagen von Del aus Buchdeckern ist nur in den vom Kriegsausschuss zugelassenen Delmühlen und nur gegen Schlagscheine gestattet; jede andere Verarbeitung von Buchdeckern ist, wenn sie gewöhnlich erfolgt, verboten.

S 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer das ihm gemäß § 3 oder § 6 empfangene Oel oder die empfangenen Oelfluchen entgeltlich an andere als die im § 6 genannten Personen weitergibt;

2. wer Buchdeckern aus anderer Weise als in einer vom Kriegsausschuss gemäß § 7 zugelassenen Delmühle oder ohne Schlagchein zu Del schlägt oder schlagen lässt;

3. wer Buchdeckern gewöhnlich zu anderen Zwecken als zur Gewinnung von Del verarbeitet;

4. wer den von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderrichtet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

S 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Buchdeckern vom 4. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 890).

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts. von Walde.

Einkauf von Flachs betr.

Auf Vorschlag der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. Berlin W 56, Marktstraße 36, find vom Königlich Preußischen Kriegsministerium, Berlin, die nachstehenden Personen zu amtlichen Aufkäufern der vorhandenen Flachsfeldände ernannt. Tämtlicher Flachs ist beschlagnahmt und darf nur an die nachbenannten Aufkäufer abgegeben werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den Namen des Flachsaufkäufers am zweckmäßigsten durch Aufhang im Gemeinde-Aushangtafel schnellmöglich bekannt zu machen und für weitere Bekanntgabe zu sorgen.

Den Flachsanbauern des Jahres 1918 werden auf besonderen Antrag nach Ablieferung ihres Flachs und Ausfüllung eines Vereinigten Flachs-, Web- oder Seilerwarenurkundbriefs, worüber das Nähere von den Aufkäufern oder der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft zu erfahren ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft hier veranlaßt sieht, im Frühjahr 1919 nur denjenigen Landwirten Leinamen für Saatzauber zu verabreichen, die im Jahre 1918 entweder überhaupt keinen Flachs angebaut haben oder aber im Jahre 1918 eine wesentlich größere Fläche anbauen wollen oder eine entsprechende Menge selbstgezüchter Leinamen vorher abgeliefert haben. Die Flachsanbauer werden sich daher aus der eigenen Leinamenernte eine genügend große Leinamemenge für die nächstjährige Auslast zu richten haben.

Flachsanbauer im dargestellten Kreise sind:

Für Flachs aller Art:

Georg Wels, Dresden-A. für die Firmen:

Aktien-Färberi Wüniberg, Schönstraße 6, in Wüniberg (Bav.).

1950 a.D.

Der Gemeindeverband.

Nächster Mittwoch, den 11. September 1918, abends 8 Uhr findet eine Pflichtfeuerwehr-Übung statt. Unentschuldigte oder ungerechtfertigte Versäumnisse wird bestraft.

Weida, am 6. September 1918.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Leutewitz.

Morgen Dienstag von vormittags 8 Uhr an gelangt das Fleisch eines Rindes, Pfund 1 Mark, gegen Fleischausweisarten und Fleischmarken zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Kriegsnachrichten.

Die neuen Stellungen. W.T.B. meldet aus Berlin: Am 8. August erfolgte der englisch-französische Angriff gegen die Armee d. d. Marne, der zum Einbruch zwischen Arme und Aire führte, und in seiner Folge den Einfalls der deutschen Obersten Heeresleitung zu einer großzügigen Rückverlegung ihrer Arme veranlaßte. Am 8. September meldet der deutsche Generalstab, daß die deutschen Truppen überall in ihren neuen Stellungen stehen. Genau einen Monat haben Engländer und Franzosen also gebraucht, um das Gelände in verlustreichen Kämpfen gegen zähe Nachhutzen mühsam und blutig wieder in ihrem Besitz zu bringen, das die Deutschen Ende März in acht Tagen in unerwartetem und erfolgreichem Vorstoß durchmarschierten. Wie der deutsche Generalstab am Tage des Übertritts berichtet, so ist der deutsche Angriff am 8. September über die Arme und Aire offen meldebar, der Feind ist in unsere Stellungen eingebrochen". So meldete er am 8. September ebenso kurz, daß die Deutschen in neuen Stellungen stehen. Der Rückzug über dieses Gelände, das noch die Spuren des Verlusts von der deutschen Frontverlegung aus dem Jahre 1916 trägt, das die schauerliche Sommervölkse dirigt, im Osten von der 100 Kilometer breiten Trichterzone vor der Siegiedstellung begrenzt wird, während im Westen an der im Bewegungskrieg erstaunlich Front Engländer und Franzosen eine neue Todeszone schufen, dieser Rückzug stellte bei den beschrankten Verbindungslinien unerhörte Anforderungen an Truppe und Führung. Planmäßig reiste sich eine Frontverlegung an die andere. Wo dem Gegner drücke in die von Tag zu Tag sich verschließenden Lücken gelangen, wurde ihre Wirkung durch Gegenangriffe oder großzügige offensive Maßnahmen stets aufgehoben. Die nötige Ablösung vom

Feinde gelang fast immer unbemerkt und ohne größere Opfer, als die Natur von Rückzugsgefechten bedingt. Der beste Beweis dafür sind die geringen Gefangenenzahlen und Beutezahlen, welche Engländer und Franzosen im laufenden Verlaufe der Kämpfe melden können. Kriegsmaterial, Munition, Verpflegung, wie alles, was dem Feinde von Wert sein könnte, konnte rechtzeitig und in Ruhe zurückgeführt werden. Die Deutschen sind jetzt wieder an vertraute Gegenden mit all ihren Hilfsmitteln eingetroffen. Engländer und Franzosen mit ihren Hilfsmitteln liegen nach einem unerwartet verlustreichen und anstrengenden Marsch in einer Zone des Todes und der Verwüstung, die sie größtenteils selber geschaffen haben. Bewohnbare Dörfer und Städte gibt es hier längst nicht mehr, und was Engländer und Franzosen nach der deutschen Siegiedstellung im Jahre 1917 an Paradenplätzen und sonstigen Unterländischen neu geschafft haben, haben die Deutschen jetzt auf ihrem Rückzuge zerstört. Genauso wurden alle Unterstände und Stollen gerissen, alle Kunstbauten an Straßen und Bahnen vernichtet, alle Brunnen und Wasserläufe zerstört. Ungeschickt an Kampfkraft und Selbstvertrauen seien Führung und Truppe den noch bevorstehenden schweren Kämpfen entgegen.

Verkennt. Amtlich wird aus Berlin gemeldet: Im englischen Sowjetgebiet wurden von unseren U-Booten 11000 B.R.L. verloren.

Die deutschen U-Boote-Berichte. W.T.B. meldet aus Berlin: Die britische Admiraltät gibt bekannt, daß sie zur Führung des Wahrheitsbeweises für die Behauptung des englischen Premierministers, daß 150 U-Boote vernichtet worden seien, 150 Namen von Gefallenen, Gefangenen und Internierten Kommandanten deutscher U-Boote veröffentlicht. Sondert ist festgestellt, daß in der Liste keine Offiziere genannt sind, über deren

Schicksal die Angehörigen nicht bereits Nachricht erhalten haben. Die Veröffentlichung ist natürlich dazu bestimmt, daß uns einen niederschmetternden Eindruck zu machen und uns zu verleiten, durch amtliche Verichtigung wertvolles militärisches Nachrichtenmaterial unter uns aufzufinden. U-Bootsbesatzungen seit mehr als vier Kriegsjahren stehen. Man wird unseren Verlust an U-Booten bedauern. Jedoch ist er für jeden Flachsbau durch die wachsende Anzahl der Gegenmaßregeln und die gräßere Zahl der U-Boote durchaus erklärlich. Das wir aber mehr U-Boote bauen als verlieren, ist von amtlicher Stelle wiederholt unzweckmäßig festgestellt worden. Jede neue an den Feind kommende U-Bootsbesatzung wird dem Gegner zeigen, daß die Waffe, das Ziel zu erreichen ungebrochen ist. Den Engländer aber mag es beim Lesen der Liste fast überlaufen, wenn er an die Blutopfer denkt, die ihm ein Großkampftag an der Vendée kostet und sich vor Augen hält, was die U-Bootsoffiziere und ihre braven Besatzungen an Opfern, Drangal und Tod über England gebracht haben.

Der frühere deutsche Kämper Kronprinzessin Cecilie torpediert. Amtlich wird aus Washington mitgeteilt: Der Transportdampfer Mountoeron, früher Kronprinzessin Cecilie, wurde am Donnerstag auf der Rückfahrt nach Amerika, 300 Meilen von der französischen Küste torpediert. Das Schiff konnte den Hafen erreichen. Menschenleben gingen nicht verloren.

Österreicherisch-ungarischer Generalstabbericht. Amtlich wird aus Wien vom 7. September verlautbart: Italienischer Kriegscomplai: Auf der Hochfläche von Asiago wiefern unsere Truppen einen von Italienern und Franzosen nach starker Artillerievorbereitung durchgeführten Angriff blutig ab. Der westlich des Monte Sismol in die erste Linie eingedrungene Feind wurde im Gegenstoß wieder hinaus geworfen. — Am Fuß des Monte unternehmen Sturm-